

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische Blätter. 1817-1848 28 (1844)**

47 (19.11.1844)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-798796](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-798796)

# Oldenburgische Blätter.

№ 47.

Dienstag, den 19. November.

1844.

## Oldenburgischer Nekrolog.

(Fortsetzung.)

Günther Heinrich, Freiherr von Berg,

Doctor der Rechte, Großherzogl. Oldenburgischer Geheimerrath, Staats- und Cabinetsminister, des Großherzogl. Haus- und Verdienstordens Herzogs Peter Friedrich Ludwig Canzler- und Capitular-Großkreuz, des Königl. Hannoverischen Guelphen-Ordens und des Königl. Griechischen Erlöser-Ordens Großkreuz, des K. K. Ungarischen St. Stephansordens Commandeur und des K. Preuß. rothen Adlerordens zweiter Classe Ritter.

geb. d. 27. Nov. 1765. gest. d. 9. Sept. 1843.

Er ist geboren in Schwaigern, dem Hauptorte der unter Königl. Württembergischer Hoheit stehenden Herrschaft Reipperg, wo sein Vater Gräfl. Reippergischer Amtmann war; seine Mutter war eine geb. Hummel aus Tübingen. Er hatte nur zwei Geschwister, eine Schwester und einen Bruder, welche beide vor ihm verstarben; letzterer als Großh. Badischer Geheimerrath in Carlsruhe.

Den ersten Unterricht erhielt er im elterlichen Hause; in seinem eilften Jahre aber kam er in eine Pension zu Knitlingen, nicht weit von Stuttgart, und später von da auf das Gymnasium zu Dehringen, wo er bei einem Oheim, dem Hofrath von Ollenhäusen, wohnte. Nach beendigten Schulstudien bezog er 1783 die Universität Tübingen, um die Rechte zu studiren, und hatte dort freie Kost und Wohnung

in einem Familienstifte, der »Neue Bau« genannt. Nach drei Jahren, 1786, verließ er die Universität, um in Wehlar die Reichspraxis zu üben. Dann trat er als Secretair in die Dienste des Grafen Leopold Joseph Johann Nepomuck von Reipperg, und begleitete denselben nach München und Wien, wo er nebenbei sein Studium der reichsgerichtlichen Praxis fortsetzte. Erst nach dem am 5. Januar 1792 erfolgten Tode des Grafen kam er in die Heimath zurück, und beschäftigte sich nun mit schriftstellerischen Arbeiten. Eine »Darstellung der Visitation des kaiserlichen und Reichskammergerichts nach den Gesetzen und Herkommen,« die er auszuarbeiten sich vorgesetzt hatte, bewog ihn, im Jahre 1793 eine Reise nach Göttingen zu machen, um die dortige Bibliothek zu benutzen. Hier lernte Pütter ihn kennen, und da derselbe in ihm einen Mann fand, dessen Talente und Kenntnisse der Universität nützlich werden konnten, und welcher vielleicht geeignet wäre, nach ihm den Lehrstuhl des deutschen Staatsrechts einzunehmen, so bewirkte derselbe in Hannover, daß ihm eine außerordentliche Professur der Rechtswissenschaft angetragen wurde. Von Berg nahm solche an, gab seine Aussichten, im Württembergischen angestellt zu werden, auf, und eröffnete seine Vorlesungen noch in demselben Jahre, nachdem er zuvor eine Reise nach seinem Geburtsorte gemacht, um seine Angelegenheiten zu ordnen, und dann durch Erwerbung der von der Juristenfacultät zu Tübingen ihm am 29. März 1794 ertheilten juristischen Doctorwürde sich herkömmlich habituirte hatte. Noch in demselben Jahre



trat er auch in das Spruchcollegium ein, und sechs Jahre lang versah er beide Functionen mit einem solchen Eifer und entwickelte solche Kenntnisse, daß er im Jahre 1800 als Hofrath in der Justizkanzlei und *Advocatus patriae* (Consulent des Ministerii) in Hannover angestellt wurde. Hier lebte er in glücklicher Thätigkeit, bis 1803 die französische Occupation erfolgte, und von nun an er mit mancherlei Unannehmlichkeiten zu kämpfen hatte, wenn er seinem Berufe, die Rechte des neuen Vaterlandes zu vertheidigen, getreulich nachkommen wollte. Dennoch blieb er, der drückenden Verhältnisse ungeachtet, auf seinem Posten, bis im J. 1810 Hannover von dem Könige von Westphalen in Besitz genommen wurde, und dieser die Justizkanzlei daselbst auflösete. Nun folgte er einem ihm gewordenen Ruf und trat als Regierungs-Präsident zu Bückeburg in Fürstlich Schaumburg-Lippische Dienste. Als in Gemäßheit des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 der Wiener Congreß zusammentrat, um die Anordnungen zu treffen, welche diesen Friedens-Tractat vervollständigen sollten, und alle deutsche Fürsten gleichfalls Bevollmächtigte dahin sandten, wurde er von den Fürsten von Schaumburg-Lippe und von Waldeck abgeordnet, ihre Gerechtfame dort zu wahren. Hier nahm er an den Verhandlungen der vereinigten Fürsten und freien Städte lebhaften Antheil, und war bei der Verfassung der deutschen Bundesacte, welche er am 9. Juni 1815 mit unterzeichnete, nicht ohne Einfluß. Hier lernte auch der hochselige Herzog Peter Friedrich Ludwig von Oldenburg ihn näher kennen, der schon durch seine Schriften, namentlich auch die anonymen: »Die vergleichende Schilderung der Organisation der französischen Staatsverwaltung in Beziehung auf das Königreich Westphalen« (1808), welches Werk zugleich eine practische und warnende Organisationslehre enthält, und: »Ueber die Wiederherstellung des politischen Gleichgewichts in Europa« (1814) auf ihn aufmerksam gemacht war, und nun ihn den practischen Blick, von welchen diese Schriften zeugten, auch in einer wirksamen Thätigkeit anwenden sah. Er trug ihm die Stelle des Präsidenten seines neuerrichteten Ober-Appellations-Gerichts an, zugleich aber auch die seines Gesandten am Bundestage, da

er unter seinen Staatsdienern keinen fand, der so wie er mit dem Wesen und der Einrichtung des deutschen Bundes bekannt, im Stande gewesen wäre, zugleich die Rechte des Bundes und die des ihn bevollmächtigenden Fürsten zu vertreten. Die Herzöge von Anhalt und die Fürsten von Schwarzburg, welche gemeinschaftlich mit Oldenburg die fünfzehnte Gesamtstimme bildeten, waren mit dieser Wahl sehr zufrieden, und der Präsident von Berg nahm sie gern an, da sie ihm einen weiteren Wirkungskreis für seine Thätigkeit eröffnete, als er in Bückeburg gefunden hätte. Er suchte nun dort seine Entlassung nach und ordnete seine Angelegenheiten, aber so ungern auch der Fürst von Schaumburg-Lippe ihn entließ, bewahrte derselbe ihm doch stets die bisherige Achtung und volles Vertrauen, und betrachtete ihn noch später gern als seinen Rathgeber in wichtigen Staats- und Hausangelegenheiten.

Der Bundestag sollte nach der Bundesacte am 1. Sept. 1815 eröffnet werden, allein der erneuerte Krieg gegen Napoleon und die Ausgleichung verschiedener Landesansprüche verzögerten denselben so, daß die bereits in Frankfurt versammelten Bundestagsgesandten erst im October 1816 die zur Vorbereitung nöthigen Beratungen beginnen konnten. An diesen nahm der Präsident von Berg thätigen Antheil, besonders auch an der siebenten und legten am 4. Nov., in welcher man sich vorläufig über die Bundestagsordnung und über die Verhältnisse zu der freien Stadt Frankfurt vereinigte. Am 5. Novbr. 1816 ward dann endlich von dem Präsidial-Gesandten Grafen Buol-Schauenstein der Bundestag feierlich eröffnet, und von dem Tage an bis zu seiner Abberufung war Hr. von Berg ein eifriges und thätiges Mitglied dieser hohen Versammlung. Für das Herzogthum Oldenburg hatte er zwei wichtige Sachen zu führen, beide gegen den Nachbarstaat Bremen. Die erste, wegen der Fortdauer des Weserzolls, wurde durch einen am 25. August 1819 abgeschlossenen Vergleich beendet; die zweite, wegen des von Oldenburg ausgelegten Wachtschiffes auf der Niederweser, fand nach den vor dem Bundestage stattgefundenen Erörterungen eine erwünschte Erledigung. Für Anhalt-

Cöthen verhandelte er wegen der von Preußen angeordneten Erhebung einer Durchgangsabgabe auf der Elbe, welche Sache jedoch durch die Elb-Schiffahrts-Acte vom 23. Juni 1821 ohne Einwirkung des Bundestages beseitigt ist. Aber nicht bloß für seine hohen Committenten war er thätig, sondern seine Kenntnisse und sein Fleiß wurden auch in anderen Angelegenheiten häufig in Anspruch genommen. So wurde er namentlich oft zum Mitgliede solcher Commissionen erwählt, welche einen Gegenstand zur Abstimmung in der Versammlung vorzubereiten und den Vortrag darüber zu machen hatten. Dreimal war er Mitglied der Commission zur Untersuchung der eingegangenen Privat-Reclamationen, und hielt viele Vorträge darüber; er war Mitglied der Commission wegen Einrichtung der Austrägalinstanz und wurde, nachdem dieser Gegenstand erledigt war, zum Mitgliede der Commission ernannt, der die Vermittlung der Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich und die Aufstellung der Austrägalinstanz oblag; er war Mitglied der Commission zur Ausgleichung der zwischen Sachsen-Meinungen und Sachsen-Coburg streitigen Eisenberg- und Römhildschen Succession, der Commission zur Sicherung der deutschen Seehandlung gegen die Barbaren, zur Auseinandersetzung der Verhältnisse des deutschen und des Johanniter-Ordens, zur Untersuchung der Ansprüche an die Rente Lohneck und den Zoll Wilzbach, zur Vermittlung des Streites zwischen der Großherzogl. Hessischen und der Herzogl. Nassauischen Regierung wegen Vertheilung von Cammeralschulden, zur Entwerfung einer Geschäftsordnung für Bundestags-Commissionen, zur Erörterung der Frage, wie die Gegenstände, worüber nach Art. 7 der Bundesacte durch Stimmenmehrheit nicht entschieden werden kann, beim Mangel der Stimmeinheitlichkeit zu erledigen sind, zur Liquidation und Ausgleichung der Forderungen wegen Approvisionirung der Bundesfestung Mainz im Jahre 1815, zur gütlichen Ausgleichung der Ansprüche der ablichen Gau-Erbschaften Alt-Limpurg und Frauenstein auf Stellen im Frankfurter Senat, und zur Revision der Geschäftsordnung der Bundesversammlung, und in den meisten dieser Commissionen hielt er die Vorträge, auch

darunter viele, wornach die Angelegenheit beendet wurde, oder er machte den Entwurf des zu fassenden Beschlusses. Auch wurden wohl von ihm besondere Vorträge und Gutachten verlangt, die nachher nach ausführlicher Erörterung den Beschlüssen zum Grunde gelegt wurden, wie über die Befugnisse der Bundesversammlung in Rücksicht auf Vorstellungen und Gesuche von Privatpersonen, wegen der Aufhebung der Nachsteuer, über das Resolutionsgesuch der westphälischen Domainenkäufer, über die Bestellung von Agenten bei der Bundesversammlung, über Bücher-nachdruck und Preßgesetze. Seine Vorträge über den letztgedachten Gegenstand hatten die Folge, daß er, nachdem desfalls Beschlüsse gefaßt waren, zum Mitgliede der Commission zur Aufsicht über die Preßgesetze und zum Vortrag an die Bundesversammlung in Preßangelegenheiten ernannt wurde. Einen Vortrag über die Rechtsverhältnisse der Juden in den verschiedenen Bundesstaaten hatte er noch übernommen, auch bereits viele Materialien dazu gesammelt, als er abberufen wurde, und nun diese Materialien im Archiv der Bundesversammlung deponirte.

Daher konnte, als er nach seiner schon im April 1821 von Seiten des Herzogs von Oldenburg erfolgten Abberufung von diesem Gesandtschafts-Posten sich am 12. Juni bei dem Präsidial-Gesandten Grafen Buol von Schauensee beurlaubt hatte, um einen ihm von seinem Landesherrn gewordenen Auftrag in Birkenfeld auszuführen, und sein Nachfolger in der Gesandtschaft der fünfzehnten Curialstimme am 14. Juni in die Bundesversammlung eingeführt war, das Präsidium, indem es dieses der Versammlung anzeigte und derselben in seinem Namen bezeugte, wie er mit den Gefühlen der aufrichtigsten Verehrung, der innigsten Dankbarkeit und der unwandelbarsten Anhänglichkeit aus dem Kreise von Männern scheidet, deren tiefen Einsichten und reifen Erfahrungen, deren wohlwollendem Vertrauen, deren freundschaftlicher Rücksicht er so viel zu verdanken habe; deren gemeinnütziges Bestreben, deren anspruchloser Eifer für das allgemeine Wohl, deren hoher Sinn für Wahrheit und Recht ihm stets ein Vorbild sei, mit denen als Colleague verbunden gewesen zu sein, er lebenslang als das glücklichste Ereigniß in seiner



öffentlichen Laufbahn betrachten werde, daher konnte es mit Recht hinzusetzen: »Wir theilen gewiß Alle die lebhafteste Ueberzeugung, daß der abgegangene Herr Präsident sich durch seine vielseitig ausgezeichneten Kenntnisse, verbunden mit einer nicht minder vorzüglichen und stets unverdrossenen Thätigkeit so hoch verdient gemacht habe, daß wir den Verlust eines so talentvollen und in alle unsere Geschäftsverhältnisse, von der Entstehung des Bundes an bis zu diesem Augenblicke, durch persönliche rühmliche Theilnahme überall so tief eingeweihten Mitgliedes nicht anders als ausnehmend bedauern können.«

Dabei waren es nun nicht bloß die Geschäfte des Bundestags-Gesandten, die er so betrieb, sondern er führte zugleich auch andere Aufträge seiner hohen Committenten aus, die nicht mit diesem seinem Amte in Verbindung standen.

So war bekanntlich durch die Wiener Congress-Acte (Art. 49, 50) dem Herzoge von Oldenburg von dem ehemaligen französischen Saardepartement ein District von 20,000 Seelen zugesichert, und durch eine im November 1815 in Paris mit dem Kaiser von Oesterreich getroffene Uebereinkunft hatte der König von Preußen gegen Abtretung der dem Kaiser im 51sten Art. der Wiener Congress-Acte zugefallenen Landestheile in gedachtem Departement die Verpflichtung übernommen, die Bestimmungen des 49sten Artikels der Congress-Acte in Ausführung zu bringen. Nachdem nun der König von Preußen in Verbindung mit den Kaisern von Oesterreich und Rußland und dem Könige von Großbritannien für den Herzog von Oldenburg die im Art. 49 der Congress-Acte ihm ausbedungenen Landestheile hatte ausmitteln lassen, wurden zur Uebergabe derselben von Seiten Preußens und zur Uebernahme von Seiten Oldenburgs Commissarien ernannt. Von Seiten Oldenburgs waren der Präsident von Berg und der Regierungsrath Wibel Uebernahme-Commissarien, und es wurde am 9. Apr. 1817 in Frankfurt zwischen den beiderseitigen Commissarien der Tractat abgeschlossen, wodurch die jetzt das Fürstenthum Birkenfeld bildenden Landestheile an Oldenburg übergingen.

Am 28. Sept. 1818 schloß er gleichfalls in

Frankfurt als speciell dazu committirt und bevollmächtigt für den Herzog von Oldenburg mit dem Bevollmächtigten des Königs von Preußen eine Durchmarsch- und Etappen-Convention wegen der im gedachten Tractat vom 9. April 1817 dem Könige reservirten Militairstraße durch das Fürstenthum Birkenfeld zur Erhaltung der Verbindung mit dem Saarbrückischen und der Festung Saarlouis ab.

Im August 1819 hatten die Minister der größten deutschen Bundesstaaten sich in Carlsbad versammelt und verschiedene, der Bundesversammlung zu machende Vorschläge verabredet, welche am 20. Sept. der k. k. Präsidial-Gesandte der Bundesversammlung vorlegte, die, weil sie zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe höchstwichtig erachtet wurden, solche einstimmig annahm. Einige, die theils nicht hinlänglich vorbereitet, theils minder dringlich erschienen, wurden einer anderweiten, zu Wien während der Bundestagsferien zu haltenden Minister-Conferenz vorbehalten, und daher erging von dem k. k. Oesterreichischen Hofe an sämtliche Bundesfürsten eine Einladung, zu derselben Bevollmächtigte abzuordnen, welche nach der Stimmenzahl der engeren Bundesversammlung zusammentreten möchten, um über diese und mehrere andere gemeinschaftliche und höchstwichtige Angelegenheiten des deutschen Bundes zur Vorbereitung der Verhandlungen am Bundestage angemessenen Instruirung der Bundesgesandten sich zu besprechen. Zu dieser Minister-Conferenz wurde der Präsident von Berg nicht nur von dem Herzoge von Oldenburg, sondern auch von den übrigen Fürsten der fünfzehnten Curialstimme bevollmächtigt, und nahm, nachdem der Fürst von Metternich die Conferenz am 25. Nov. 1819 eröffnet hatte, mit seiner gewohnten Thätigkeit an den Arbeiten derselben Theil. Für den Herzog von Anhalt-Cöthen hatte er namentlich gegen die Beschlüsse wegen der Flußschiffahrt zu verhandeln, indessen wurde er auch hier zu mehreren Ausschüssen oder Commissionen gewählt, wie zu der Commission zur gutachtlichen Vorbereitung der über die Competenz der Bundesversammlung zu eröffnenden Berathschlagungen, zur Commission wegen einer permanenten Instanz und zu der wegen Erleich-

terung des Handels und Verkehrs unter den Bundesstaaten. Ueber die künftige Form der Verhandlungen am Bundestage hielt er einen ausführlichen Vortrag.

Kaum war der Präsident von Berg in Oldenburg angekommen und hatte seine Stelle als Präsident des Ober-Appellations-Gerichts angetreten, als am 23. Juli 1823 der Herzog ihn zum Geheimenrath und, mit Beibehaltung dieser Präsidentensitze, zum Mitgliede des Staats- und Cabinets-Ministerii ernannte. Nach dem Tode des Herzogs traf jedoch der jetztregierende Großherzog verschiedene andere Einrichtungen, auch hinsichtlich des Staats- und Cabinets-Ministerii. Am 31. Decbr. 1829 dispensirte er den Geheimenrath von Berg von den Functionen als Präsident des Ober-Appellations-Gericht und legte ihm das Prädicat Excellenz bei. Als am 13. Juli 1842 der bisherige Staats- und Cabinets-Minister Baron von Brandenstein pro emérito erklärt wurde, wurde zugleich der Geheimenrath von Berg zum Staats- und Cabinets-Minister ernannt.

Was er als Geheimerrath und später als Minister gearbeitet und geleistet, läßt sich nicht im Einzelnen darlegen, denn es liegen keine Protocolle darüber offen vor, wie über seine Thätigkeit beim Bundestage, aber gewiß ist es, daß er ungeachtet seines hohen Alters mit unausgesetzter Thätigkeit sich seinem Berufe widmete, bis seine letzte Krankheit ihn daran hinderte. Als ein besonders durch seine Thätigkeit hervorgerufenes Werk können wir jedoch die Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden anführen, da er in der zur Ausarbeitung derselben ernannten Commission den Vorsitz führte, mit großem Eifer ihre Arbeiten leitete und die Redaction fast ganz allein besorgte.

Im J. 1833 hatten die größeren Mächte des deutschen Bundes eine abermalige Minister-Conferenz nöthig erachtet, um verschiedene für die öffentliche Ruhe Deutschlands wichtige Gegenstände zu besprechen und zu Vorschlägen in der Bundesversammlung vorzubereiten. Einladungen dazu waren an alle Bundesregierungen ergangen, und alle ertheilten gern ihre Einwilligung dazu. Die Conferenz sollte späte-

stens am 1. Jan. 1834 in Wien eröffnet werden, und Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg sandten den in solchen Verhandlungen so hochgefahrenen Geheimenrath von Berg dazu. Die Verhandlungen wurden mit der größten Geheimhaltung betrieben, und wir können daher so wenig über alle Gegenstände derselben, als über die specielle Theilnahme des Herrn von Berg etwas berichten, nur das wissen wir, daß er auch hier vorzüglich thätig und abermals Mitglied der meisten Special-Commissionen war. Als Folgen dieser Conferenzen kann man jedoch die Bundestags-Beschlüsse ansehen, wodurch die Unterstützung der Centralbehörde zur Untersuchung politischer Umtriebe, die Errichtung eines Schiedsgerichts zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Regierungen und Ständen, und die Aufsichtigung der Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungs-Anstalten angeordnet wurde.

Seine Verdienste fanden aber auch nicht nur bei seinem Landesherrn, sondern auch bei andern Fürsten des deutschen Bundes die höchste Anerkennung. Bei der Stiftung des Großherzoglichen Haus- und Verdienstordens Herzogs Peter Friedrich Ludwig ernannte am 17. Januar 1829 der Großherzog von Oldenburg ihn in Erwägung der ihm in seinem Hause während seiner ganzen Dienstzeit bewiesenen treuen Anhänglichkeit und der insonders auf dem ihm bei der deutschen Bundesversammlung anvertrauten Gesandtschafts-Posten, wie auch bei mehreren andern ihm anvertrauten Missionen und Unterhandlungen, und sowohl in der Justiz als im Cabinet mit vorzüglicher Einsicht und Geschicklichkeit geleisteten ausgezeichneten Diensten zum Capitular-Großkreuz dieses Ordens und zugleich zum Kanzler desselben. So hatte auch der Prinz-Regent von Großbritannien und Hannover gleich bei Errichtung des hannoverschen Guelphenordens ihm wegen seiner Thätigkeit beim Wiener Congreß am 29. December 1815 das Commandeur-Kreuz dieses Ordens ertheilt; das Großkreuz desselben Ordens erhielt er im Jahre 1836 in Folge der Verhandlungen wegen des zwischen Oldenburg, Hannover und Braunschweig geschlossenen Steuervereins. Das Großkreuz des Königl. Griech. Erlöser-Ordens wurde ihm unterm 9./21. Febr. 1837 in Folge der



mählung des Königs Otto von Griechenland mit der Herzogin Amalia von Oldenburg zu Theil. Wegen seines thätigen Antheils an den Ministerial-Conferenzen in Wien verlieh ihm der Kaiser Franz I. von Oesterreich am 9. Juni 1820 das Commandeur-Kreuz des Ungarischen St. Stephans-Ordens und der König Friedrich Wilhelm III. von Preußen am 28. desselben Monats das Ritterkreuz zweiter Classe des rothen Adler-Ordens. Unterm 29. August 1838 endlich erhob ihn der jetztregierende Kaiser von Oesterreich tarifrei in den Freiherrnstand, mit Anführung folgender Gründe: »Schon zur Zeit des deutschen Reiches war Günther Heinrich von Berg wegen seiner ausgebreiteten Kenntnisse als Publicist geachtet und geehrt, und hat besonders seit der Stiftung des deutschen Bundes theils als Gesandter am Bundestage, theils im Cabinet seines Landesherren, der gemeinsamen Sache des deutschen Vaterlandes wesentliche Dienste geleistet. Er hat persönlich an den, der festeren Begründung des deutschen Bundeswesens gewidmeten Ministerial-Conferenzen der Jahre 1820 und 1834 mit solchem Eifer und Erfolg Theil genommen, daß bereits Franz der Erste, Unser Höchster Herr Vater glorreichen Andenkens, Sich bewogen fand, ihn mittelst Allerhöchsten Cabinettschreibens vom 9. Juni 1820 als ein Merkmal besonderer Zufriedenheit mit dem Commandeur-Kreuze Unsers Königl. Ungarischen St. Stephans-Ordens zu zieren.« u. s. w.

Auch das Publicum, welches seine Verdienste zu fassen und seine Persönlichkeit zu würdigen verstand, gab ihm besonders nach seinem Tode die deutlichsten Beweise der Anerkennung, theils durch ein zahlreiches Gefolge seiner Leiche, theils durch öffentliche Aeußerungen der Achtung und des Bedauerns. Manche Verfügungen, die man ihm zuschrieb, und gegen welche man anfangs einigen Widerwillen äußerte, zeigten später sich als wohlthätig und als Beweise seiner tieferen Einsichten. Seine Offenheit, womit er seine Ansichten unverholen äußerte, wurde vielleicht von Manchem mißverstanden, aber wer es vernünftig überlegte, der mußte solche höher schätzen, als die schönen Worte, womit manche Staatsbeamte Suchende zu erfreuen

trachten, denen sie weder helfen können, noch wollen. Was er versprach, das hielt er gewiß, und wo er nicht helfen konnte, da hatte er doch oft manches freundliche Wort des Trostes, welches um so mehr wirkte, als Ton und Ausdruck davon zeugten, daß es aus einem biederen, wohlwollenden Herzen kam. Ganz seine edle Denk- und Handlungsweise zu fassen, sind freilich nur die im Stande gewesen, denen es vergönnt war, ihn in unmittelbarer Nähe zu beobachten.

Dennoch sprach sich allgemeine Theilnahme an seinen Leiden in der letzten Krankheit und an seinem Tode aus. Sein kräftiger Körper hatte lange den Anstrengungen widerstanden, welche die anhaltenden Arbeiten ihm auflegten, und nur erst mit zunehmendem Alter stellten sich manche Beschwerden ein, welche gewöhnlich Begleiter desselben zu sein pflegen. Jährliche Badereisen erhielten mehrere Jahre lang noch die Thätigkeit aller Organe, endlich aber war auch die letzte Kraft erschöpft, und nach mehrwöchentlichen Leiden entschlief er sanft und schmerzlos. Eine Lähmung der Gaumenmuskeln war die nächste Ursache seines Todes.

Als Professor in Göttingen hatte er im Jahre 1795 mit einer Tochter des Hofraths und Professors Stromeyer daselbst sich verbunden, welche jetzt als Wittwe ihn betrauert. Seine Ehe war eine glückliche und eine gesegnete. Von eilf Kindern starb ihm nur eins bald nach der Geburt; fünf Söhne und fünf Töchter haben ihn überlebt. Der älteste Sohn ist Hofrath und Mitglied der Cammer in Eutin, der zweite Königl. Hannoverischer Oberförster zu Lauterberg, der dritte Hauptmann in k. k. Oesterreichischen Diensten, der vierte Kammerjunker und Amtmann zu Hoxsiel, der fünfte Lieutenant im 2ten Infanterie-Regimente. Von den Töchtern sind drei vermählt. Dreißig Enkel lebten dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes.

Seine literarische Thätigkeit war immer auf das Practische gerichtet und vermied alle unfruchtbare Speculationen. In den späteren Jahren gestatteten seine ausgedehnten Amtsgeschäfte ihm keine schriftstellerische Arbeiten, daher gehören folgende Schriften fast alle seinen früheren Jahren an: 1) Versuch über das Verhältniß der Moral zur Politik. Ister Th. Heilbronn 1790.

2ter Th. 1791. 8. — 2) Darstellung der Visitation des kaiserl. und Reichskammergerichts nach Gesetzen und Herkommen. Götting. 1793. 8. — 3) Progr. de publicis Imperii Romano-Germanici debitis. ib. eod. 4., übersetzt in Gir-tanners polit. Annalen. 1794. Sept. N<sup>o</sup> 1. — 4) über Deutschlands Verfassung und Erhaltung der öffentlichen Rechte in Deutschland. Götting. 1795. 8. — 5) Staatswissenschaftliche Versuche. 2 Thle. Lübeck u. Leipz. 1795. 8. — 6) Die Wahlcapitulation Kaiser Franz II. in systematischer Ordnung, nebst einer kurzen Einleitung, herausgegeben zum Gebrauche bei seinen Vorlesungen. Götting. 1794. 8. — 7) Neue deutsche Staatsliteratur. 12 Stücke. Ebd. 1795. 8. — 8) Deutsches Staatsmagazin. 3 Bde., jeder von 3 Hefen. Ebd. 1796—1800. 8. — 9) Grundriß der reichsgerichtlichen Verfassung und Praxis. Ebd. 1797. 8. — 10) Handbuch des deutschen Polizeirechts. 1ster Th. Hannover 1799. 2ter Th. Ebd. 1799. 3ter Th. Ebd. 1800. 4ter Th. Ebd. 1804. 5ter Th. Ebd. 1805. 6ter Th. Abth. 1. Ebd. 1806. Abth. 2. Ebd. 1807 (der 5te und 6te Th. auch unter dem Titel: Sammlung deutscher Polizeigesetze, nach der Ordnung des Handbuchs des deutschen Polizeirechts). 7ter Th. 1809. 8. — 11) Ueber die ausgezeichneten Verdienste M. J. Schmid's um die deutsche Geschichte (in Dberthür's Lebensgeschichte Schmid's S. 27 u. fg.). — 12) Juristische Beobachtungen und Rechtsfälle. 1ster Th. Hannover 1802. 2ter Theil. Ebd. 1804. 3ter Th. Ebd. 1806. 4ter Th. Ebd. 1810. 8. — 13) Abhandlungen zur Erläuterung der deutschen Bundesacte. 1ster Theil. Ebd. 1808. 8. — 14) Vergleichende Schilderung der Organisation der französischen Staatsverwaltung in Beziehung auf das Königreich Westphalen. Frankf. u. Leipz. 1808. 8. — 15) Ueber die Wiederherstellung des politischen Gleichgewichts in Europa. 1814. 8. — 16) In Cromé's und Jaup's Germanien B. 2, N<sup>o</sup> 3: Die Präfecten und die Regierungen. — 17) Ebd. B. 4, N<sup>o</sup> 2: Fragmente über den Staatscredit. — 18) In Klüber's Staatsarchiv des deutschen Bundes S. 1, N<sup>o</sup> 2: Beiträge zur Erläuterung der deutschen Bundesacte. Auch zu den Oldenb. Blättern von 1824, 1828, 1830 und 1832 hat der Verewigte Beiträge geliefert. (Fortf. folgt.)

## Zur Erinnerung an den Grafen Anton Günther.

In N<sup>o</sup> 88 der »Neuen Blätter für Stadt und Land« wird zu einem Denkmale für den Grafen Anton Günther aufgefordert. Wir leben nun einmal in der Zeit der Vereine und der Denkmäler. Haben wir bereits hier zu Lande mit unsern mannichfachen Vereinen der Bewegung der Zeit uns angeschlossen, so sollen wir auch mit den Monumenten nicht zurückbleiben; und es kommt nur darauf an, einen denkwürdigen Oldenburger vorzuschlagen, der nicht länger auf die Errichtung seines Standbildes warten darf. — Aber wir leben auch in einer Zeit, welche immer neue dringende Bedürfnisse zur Sprache bringt; und da fragt es sich dann, ob diesen Forderungen schon so weit genügt ist, daß wir nicht von unsern Nachbarn überflügelt, und namentlich in unsern materiellen Interessen verletzt und benachtheiligt werden, die, von dem geistigen Leben gefördert, dasselbe wiederum stützen und anregen.

Den Character und die Regierung des Grafen Anton Günther kennen wir aus unsern vaterländischen Geschichtschreibern. Was er in einer verhängnißvollen Zeit für den Staat geleistet hat, beschränkt sich gewiß nicht auf seine Verdienste um die Oldenburgische Pferdezucht. Aber unstreitig würde er für den Zustand seines Landes und das Wohl seiner Unterthanen noch erfolgreicher und dauernder gewirkt haben, wenn nicht die Aussicht, ohne eheliche Erben zu bleiben, auf sein Regierungssystem einen Einfluß gewonnen, und seinem Sorgen und Streben eine Richtung gegeben hätte, die dem Lande im Allgemeinen nicht zu Gute gekommen ist. Dennoch lebt sein Name unter uns, und wird fortleben, um so mehr, da mit dem Ende seiner langen und glänzenden Regierung Oldenburg nicht nur seine Selbstständigkeit, sondern auch überdies bedeutende Landestheile verlor, und als entlegene Provinz des Dänischen Staats in ein Verhältniß überging, dessen Nachtheile und Vortheile wir in v. Halem's Andeutungen ziemlich hinreichend bezeichnet finden. So macht denn allerdings Anton Günther's Regierung eine



Epoche in der vaterländischen Geschichte, aber noch mehr sein Tod, nach welchem fast Alles, was durch diesen klugen und kräftigen Regenten für Oldenburg geschah, durch die Gunst und Ungunst der Zeiten eine andere Gestalt gewann oder gänzlich verloren ging.

Anton Günther's Reiterstatue würde dem Plaze, dem sie zugehört ist, eine Zierde geben, allenfalls auch zugleich als eine Hinweisung gelten, zu welcher Stufe der Graf die hiesländische Pferdezeit erhob, und zu welcher dieselbe heut zu Tage wieder gebracht werden könnte, wenn uns nur die Mittel zu Gebote ständen, über welche Anton Günther verfügte. — Dieser Hinweisung indes bedarf es nicht, seitdem in neueren Zeiten die Thätigkeit für den gedachten Zweck längst schon in uns rege geworden ist, und fortwährend immer mehr angeregt wird. Aber auch auf jene Zierde könnten wir vorläufig verzichten, da wir Gelegenheit haben, mit der Huldigung, die dem Andenken unsers Anton Günther gebührt, unmittelbar an eine seiner Stiftungen uns anzuschließen, die noch vorhanden ist, an ein Denkmal, welches er selbst sich errichtete. Das von ihm in dem ehemaligen Kloster Blankenburg gegründete Armenhaus, späterhin mit dem gleichfalls von ihm gestifteten Hospital zu Hofswürden vereinigt, mahnt in seiner jetzigen Bestimmung an eine zeitgemäße Umwandlung zu einer Heilanstalt, wie sie schon mehrere Male in den Oldenb. Blättern besprochen ist, weil das Bedürfnis sie fordert. Wahrscheinlich würde eine solche Umwandlung die Verlegung der Anstalt nach Oldenburg nothwendig, wenigstens rathsam machen. Aber das jetzige Local mit seinen Grundstücken würde sich gewiß anderweitig, auch zum Besten der Anstalt, benutzen lassen, und Oldenburg gewönne dadurch ein Institut, wie es andere Länder längst schon besitzen, und welches in seinen Fonds das Gedächtnis Anton Günther's fortwährend und gewiß wohlthätiger unter uns erhalten würde, als ein ehernes Monument auf dem Pferdemarkt-

plaze, der, beiläufig gesagt, nachgerade wohl zum »Roßmarkte« erhoben werden, oder einen andern Namen von noch edlerm Klange bekommen könnte.

---

### Wasserkur gegen Kolik der Pferde.

---

Herr Fr. v. Wenden empfiehlt im 3. Hefte des 6. Bandes der »Monatsschrift der Pommerischen ökonomischen Gesellschaft« gegen Kolik der Pferde Klystiere mit kaltem Wasser, jedoch in größter Menge, so daß dazu statt einer gewöhnlichen Klystierspritze eine Hand-Feuerspritze angewandt, und so lange eingespritzt werden soll, bis das Pferd, welches sich, wie gewöhnlich, der Schmerzen wegen hingestreckt hat, aufspringt und sein Leib vom Wasser möglichst angespannt ist.

---

### Neuer Historien-Kalender

auf das Jahr Christi 1845. Jever (b. Mettfer).  
geh. 4 K.

---

Der Historien-Kalender setzt die Geschichte der Regierung des Grafen Johann XVI. von Oldenburg über Jever fort, und giebt neben vielen nützlichen Notizen auch wieder »Mannichfaltiges« zur Unterhaltung. Wir haben uns schon früher über dieses Streben, zu unterhalten, geäußert, und wollen das nicht wiederholen. Der Verleger muß wohl seinen triftigen Grund haben, warum er seinen Kalender nicht mehr wie früher vor andern gewöhnlichen Kalendern der Art auszeichnet, und so mag es genügen, daß unter dem, was hier zur Unterhaltung geboten wird, eben nichts Verwerfliches sich findet.